

*Per E-Mail*

Herrn Richard Lemloh  
Pressestelle  
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation  
Alter Steinweg 4  
  
20459 Hamburg

Hamburg, den 16. November 2016

**Nachfrage zu meiner Presseanfrage vom 23.09.2016 zu: HVV Bus-Linie 120: Verlegte Haltestelle  
Borghorst**

**Ihre Antwort vom 21.10.2016**

**Mitteilung der BWVI an das Bezirksamt Bergedorf vom 11.11.2016**

Sehr geehrter Herr Lemloh,

sowohl aus Ihrer o. a. Antwort als auch aus der o. a. Mitteilung der BWVI an das Bezirksamt Bergedorf geht hervor, dass die Entscheidung, die Haltestelle Borghorst mit der Buslinie 120 bzw. 439 nicht mehr anzufahren, durch *längere Fahrwege, fahrplantechnische Verwerfungen, geringes Fahrgastaufkommen, Zahl der negativ betroffenen Fahrgäste einer Schleifenfahrt und grundsätzlich vorhandene Alternativrouten* begründet wird.

Die hier zur Begründung vorgebrachten Tatbestände waren bereits Inhalt der Einwendung, die die »HVV Leistungssteuerung« während der Planfeststellung des Vorhabens »Kohärenzmaßnahme Borghorster Elbwiesen« vorgebracht hat (Stellungnahme vom 21.04.2011; Einwendung Nr. 000021). Diese ist im Erörterungstermin ausführlich diskutiert worden. Die Planfeststellungsbehörde hat dazu festgestellt – ich zitiere erneut: *Die Einwendung war als unbegründet zurückzuweisen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde steht zwar fest, dass Nachteile für den ÖPNV nicht sicher ausgeschlossen werden können. Für den Fall, dass Nachteile tatsächlich eintreten, sind diese jedoch aufgrund ihrer vergleichsweise geringfügigen Auswirkungen hinzunehmen. ... Kleinere Veränderungen in der Streckenführung, die eine Anpassung des Fahrplans erfordern, stellen keine ungewöhnlichen oder unzumutbaren Anforderungen an Verkehrsbetriebe und deren Kostenträger dar.* (unter Punkt 2.5.9.1.1 im Beschlussdokument (Az.: RP3/150.1406-100 vom 9.11.12)<sup>1</sup>).

Vor diesem Hintergrund bitte ich um folgende Auskünfte:

Liebe Frau Schomann,

zu Ihren Fragen:

---

<sup>1</sup> <http://suche.transparenz.hamburg.de/dataset/planfeststellungsbeschluss-kohaerenzsicherungsmaassnahme-borghorster-elbwiesen>

1. Ist der o. a. Planfeststellungsbeschluss rechtskräftig geworden?

1) Ja.

2. Falls Frage 1 zu bejahen ist: Hat es ein Änderungsverfahren des festgestellten Planes gegeben, das ein Ende der Betriebspflicht der Haltestelle Borghorst bewirkte?

Wenn ja: Wann hat dieses Verfahren stattgefunden und welche Betroffenen haben dieser Änderung zugestimmt?

2) Nein.

3. Falls Frage 2 zu verneinen ist: Wie ist die vollzogene Entbindung von der Betriebspflicht nach Auffassung der Genehmigungsbehörde mit der betreffenden Vorschrift des Planfeststellungsbeschlusses zu vereinbaren? Bitte erklären Sie Ihre Auffassung nachvollziehbar unter Angabe der maßgeblichen §§ der Rechtsgrundlagen, die den festgestellten Plan in diesem Punkt überwiegen.

3) Es gibt weder eine "Entbindung von der Betriebspflicht" noch eine Aussage im Planfeststellungsbeschluss, die der geänderten Linienführung mit dem Wegfall der bisherigen Haltestelle Borghorst entgegensteht. Insbesondere hat der Planfeststellungsbeschluss keine Aussage getroffen, die dazu führt, dass die Buslinien, die die Haltestelle Borghorst früher angefahren haben, dies auch in Zukunft tun müssten.

Linienweg und Haltestellen eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen sind nach gesetzlicher Definition Bestandteile des "Fahrplans", §§ 45 Abs. 2, 40 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG). Änderungen des Fahrplans bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörde, §§ 45 Abs. 2, 40 Abs. 2 Satz 1 PBefG. Spezielle Regelungen darüber, unter welchen Umständen einem Antrag eines Verkehrsunternehmens auf Fahrplanänderung zuzustimmen ist, enthält das Gesetz nicht, weshalb es bei dem allgemeinen Grundsatz des PBefG verbleibt, dass die Genehmigungsbehörde die öffentlichen Verkehrsinteressen zu wahren hat, vgl. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 PBefG, d.h. die Interessen der Verkehrsnutzer.

Im vorliegenden Fall hatte die Genehmigungsbehörde also die Interessen der Fahrgäste, die bisher mit der Linie 120/439 von/zu der Haltestelle Borghorst gefahren sind, gegen die Interessen der übrigen Fahrgäste der Linie 120/439 abzuwägen. Da die Genehmigungsbehörde den Rückbau und damit die Unbefahrbarkeit des Horster Damms östlich des Altengammer Hauptdeichs und die Notwendigkeit, die Linie über die neue Straße Am Schleusenkanal zu führen, als gegeben zu akzeptieren hatte, stellten sich für die neue Linienführung nur zwei Varianten: entweder Einrichtung eines Stich-Linienwegs ab der Einmündung der Straße Am Schleusenkanal in den Altengammer Hauptdeich bis zur Haltestelle Borghorst und wieder zurück oder Verzicht auf die Bedienung der Haltestelle Borghorst durch die Linie 120/439. Die Genehmigungsbehörde hat dem Wunsch der Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH entsprochen, auf eine Bedienung der Haltestelle Borghorst zu verzichten. Das Unternehmen hat geltend gemacht, die Haltestelle sei bislang auf der Linie 120/439 nur von durchschnittlich fünf Fahrgästen pro Tag genutzt worden. Die Stichfahrt bedeute jeweils einen zusätzlichen Weg von über einem Kilometer mit dem entsprechenden Zeitverlust. Die Behörde hat also das Interesse dieser fünf Fahrgäste gegen das Interesse der übrigen Fahrgäste der Linie 120/439 (deutlich mehr als fünf am Tag!), möglichst schnell und ohne Umweg an ihr Ziel zu gelangen, gegeneinander abgewogen und ist zu der Überzeugung gelangt, dass das Interesse der durchfahrenden Fahrgäste Vorrang hat.

Für eine zeitnahe Antwort wäre ich Ihnen wiederum sehr dankbar.

Mit kollegialen Grüßen

Carin Schomann

Freundliche Grüße von

Richard Lemloh  
Pressesprecher

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation  
Pressestelle  
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg  
Telefon: +49 (0)40-42841-1326  
Mobil: +49 (0)170-260 430 2  
[richard.lemloh@bwvi.hamburg.de](mailto:richard.lemloh@bwvi.hamburg.de)  
[www.hamburg.de/bwvi](http://www.hamburg.de/bwvi)  
Folgen Sie uns auf Twitter: @HH\_BWVI